

Informationsblatt für Eltern zum Gesetzes-Entwurf zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen

Die Regierungskoalition von CDU und FDP hat am 10.11.2011 ihren Gesetzes-Entwurf zur Einführung der inklusiven Schule in den Landtag eingebracht.

Regelungen für alle Kinder mit Behinderungen (Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf)

Allen Kindern mit Behinderung wird das Recht auf den Besuch einer Regelschule eingeräumt (§ 4).

Eltern sollen ab August 2013 wählen können, ob sie ihre Kinder mit Behinderungen auf eine Regelschule oder eine Förderschule schicken. Der Gesetzesentwurf sieht somit die Wahlfreiheit von Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zwischen Regel- und Förderschulen vor. Es liegt im Ermessen der Eltern, ob sie für ihre Kinder die bessere Förderung in einer inklusiven Regelschule oder einer Förderschule sehen.

Die nach gültigem Schulgesetz (§ 4) vorgesehene Möglichkeit, Kindern mit Unterstützungsbedarf den Besuch der Regelschule mit Hinweise auf die fehlenden „organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten“ zu verweigern, wird ersatzlos gestrichen.

Nach dem Entwurf können Kinder mit Behinderungen mit Zustimmung der Schulbehörde allerdings weiterhin gegen den Willen der Eltern an Förderschulen überwiesen werden. Damit kann der Wille der Eltern „ausgehebelt“ werden.

Denn laut § 59 des Entwurfs kann ein Kind „mit Zustimmung der Schulbehörde“ an eine andere Schulform überwiesen werden, wenn „dadurch dem individuellen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besser entsprochen werden kann“. Diese Einschränkung des Elternwahlrechts wird mit dem Wohl des Kindes begründet.

Auch die „Ansprüche“ anderer Schüler sollen berücksichtigt werden. Gefährdet ein Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ernsthaft die Sicherheit von Menschen oder stört es nachhaltig den Schulbetrieb, kann es auf eine Förderschule überwiesen werden (§ 61).

Eltern von Kindern mit Behinderungen sollen ab dem Schuljahr 2013/2014 (ab 01.08.2013) in Niedersachsen frei wählen können, welche Schule ihr Kind besucht. Alle Regelschulen der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 (Klasse 1-10) sollen dann für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf offen sein. Die Inklusion an allen niedersächsischen Schulen soll aufsteigend ab der Klasse 1 bzw. Klasse 5 beginnen.

Freiwillig können Grundschulen nach dem Gesetzesentwurf schon am 01.08.2012 mit dem gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung beginnen.

Ab 01.08.2013 soll es in jeder Kommune mindestens eine inklusive Grundschule und eine inklusive Schule im Sekundarbereich I geben (sogenannte Schwerpunktschulen).

Bis zum 01.08.2013 sollen dann alle Schulen verpflichtet werden, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen.

Förderschulen bleiben bestehen - mit Ausnahme der Klassen 1-4 (Primarstufe) der Förderschule Lernen. An den Förderschulen Lernen sollen ab dem 01.08.2013 keine neuen 1. Klassen mehr gebildet werden.

Der Gesetzesentwurf sichert somit den Bestand der Förderschulen ausdrücklich, ausgenommen sind nur die ersten vier Klassen der Förderschule für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Die Förderschulen werden „Sonderpädagogisches Förderzentrum“ und sollen bei der schulischen Inklusion eine entscheidende Rolle einnehmen. Sie werden als Kompetenzzentren die Regelschulen beraten und unterstützen (§ 14 Abs. 3).

Alle Regelschulen erhalten ab Schuljahr 2013/2014 eine Grundversorgung an Förderschullehrerstunden für den Bereich Lernen (je Klasse 2 Stunden pro Woche) und individuell eine gestaffelte Zusatzversorgung mit Förderlehrerstunden, für jedes Kind mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (z.B. 3 Stunden pro Woche im Bereich „Sehen und Hören“, 5 Stunden im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“).

Ab 01.08.2013 werden keine neuen Integrationsklassen mehr eingerichtet, da dann grundsätzlich in allen Schulformen eine inklusive Beschulung möglich ist. Die bestehenden Integrationsklassen können fortgeführt werden, bis die Schüler die Schule abgeschlossen haben.

Regelungen für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

In dem Gesetzesentwurf sind keine besonderen Regelungen für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ vorgesehen. Die Existenz der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird durch den Gesetzesentwurf nicht infrage gestellt.

In der Begründung des Gesetzes wird festgestellt, dass viele Eltern weiterhin eine „Beschulung in der Förderschule“ wünschen. Es wird ausgeführt, dass nur eine sehr geringe Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ inklusive Schulen besuchen werden. Unterstellt wird, „dass die Eltern dieser Kinder weiterhin eine exklusive Beschulung wünschen“. In der Kostenberechnung werden 100 Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Änderungen für Tagesbildungsstätten

Der Status der Tagesbildungsstätten wird in dem Gesetzesentwurf nicht geändert. Ausdrücklich wird in § 162 festgestellt, dass „Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (...) ihre Schulpflicht auch durch den Besuch einer anerkannten Tagesbildungsstätte erfüllen“ können.

Weitere Aussagen zu Tagesbildungsstätten finden sich nicht in dem Entwurf.

Osnabrück, 02.12.2011

Heinz-Otto Babilon

Caritasverband Osnabrück, FB Behindertenhilfe